

Gemeinde Marschacht

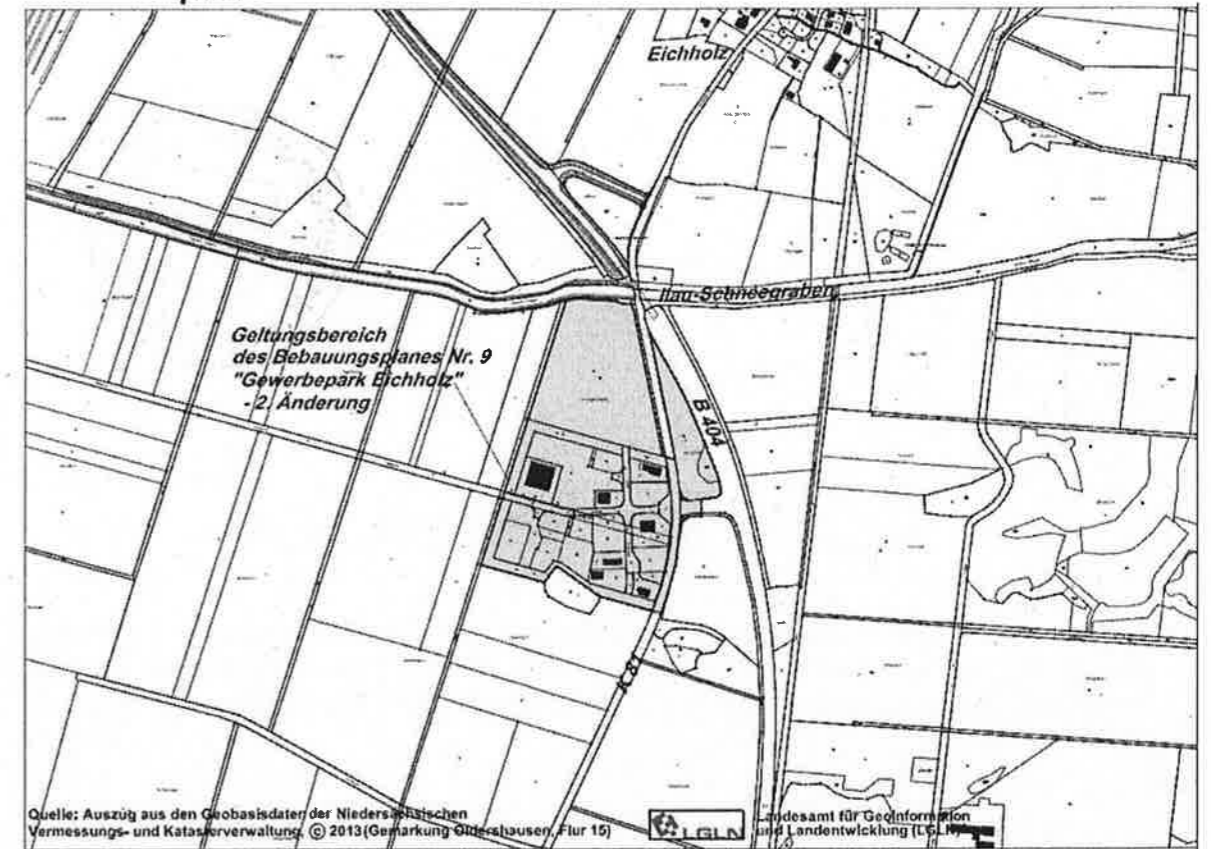


BEBAUUNGSPLAN Nr. 9 **„Gewerbepark Eichholz“ -- 2. Änderung**

Stand: September 2017

Übersichtsplan

M. 1:15000



Bearbeitung:

DIPL.-ING. RALF PETERSEN
STADTPLANER BERATENDER INGENIEUR

Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen
Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht diesen Bebauungsplan – 2. Änderung, bestehend aus der TEXTLICHEN FESTSETZUNG, als Satzung beschlossen.

Marschacht, den 25.09.2017

Bürgermeister



RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan – 2. Änderung ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. 2017 I Nr. 25) maßgebend.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans – 2. Änderung wurde ausgearbeitet von

DIPL.-ING. RALF PETERSEN
STADTPLANER BERATENDER INGENIEURMitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen
Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen**BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN**

Seevetal-Wittenberg, den 27.09.2017

Planverfasser**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans - 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans – 2. Änderung und der zugehörigen Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans – 2. Änderung und der zugehörigen Begründungen haben vom 05. Juli bis 07. August 2017 gemäß § 3 Abs. 2 BBauG öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan – 2. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.09.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Marschacht, den 25.9.2017

Bürgermeister**Inkrafttreten**

Der Beschluss des Bebauungsplans – 2. Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan – 2. Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Marschacht, den 25.9.2017

Bürgermeister**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans – 2. Änderung und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans – 2. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Marschacht, den 25.9.2017

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes – 2 *Änderung* umfasst alle im TEILBEREICH I des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ sowie in der PLANZEICHNUNG (TEIL A) des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ – 1. Erweiterung und Änderung erfassten Flächen und ergibt sich aus dem anliegenden Auszug aus der ALK i.M. 1:2000.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die für die *Gewerbegebiete* bisher festgesetzte *offene Bauweise* wird in eine *abweichende Bauweise* geändert.

Die *abweichende Bauweise* entspricht der *offenen Bauweise*, nur ist die Längenbegrenzung von 50 m auf 100 m erweitert.

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:2000

Gemarkung Oldershausen, Flur 15 und Gemarkung Obermarschacht, Flur 9
(L4-28/2013)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2013  LGLN

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Lüneburg - Katasteramt Winsen (Luhe) -

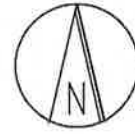
Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens durch kommunale Körperschaften ist gestattet (§ 5 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NvermG) vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5).



ANLAGE

zum Bebauungsplan Nr. 9

"Gewerbepark Eichholz" - 2. Änderung



M. 1:2000

